

Entwurf eines Gesetzes über die Verstetigung von Maßnahmen zur Demokratieförderung

(Demokratiefördergesetz – DFördG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor den Menschen und basierend auf dem erklärten Grundkonsens, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, hat sich das deutsche Volk kraft seiner gesetzgebenden Gewalt dieses Demokratieförderungsgesetz gegeben.

Es beruht auf dem Gedanken, dass Ideologien der Ungleichwertigkeit das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben in einem demokratischen Rechtsstaat gefährden und die Prävention dagegen sowie die aktive Demokratieförderung, der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt, die Wahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und auch die Parteinahme gegen menschenverachtende und verfassungsfeindliche Bestrebungen unabdingbar sind.

Bereits heute engagieren sich tagtäglich viele Menschen aktiv für unsere Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen Rassismus, Muslimfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit, Antifeminismus, Sozialdarwinismus, Behindertenfeindlichkeit, Sexismus, Klassismus, Adultismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen sowie deren Verschränkung. Vor diesem Hintergrund möchte dieses Demokratieförderungsgesetz die grundgesetzliche Würde jedes Einzelnen betonen; es soll nicht nur zivilgesellschaftliches Engagement fördern, sondern es soll das Engagement aller Menschen, die sich für unsere Demokratie einsetzen, in seiner Vielfalt sehen und schützen.

Zu einer zukunftsfähigen Demokratie gehört eine Demokratieinfrastruktur, die es zu erhalten, zu schützen und zu stärken gilt. Dieses Demokratieförderungsgesetz bietet die Grundlage für ihre stetige verlässliche Finanzierung.

§ 1

Ziele des Gesetzes

Ziele des Gesetzes sind die Verwirklichung der im Grundgesetz garantierten Grundrechte, der Grundrechtecharta der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft innerhalb einer pluralistischen Demokratie. Durch die Unterstützung und Förderung der zivilgesellschaftlichen

Arbeit zur Demokratiestärkung, gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen Rassismus, Muslimfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit, Antifeminismus, Sozialdarwinismus, Behindertenfeindlichkeit, Sexismus, Klassismus, Adultismus und andere Ungleichwertigkeitsvorstellungen sowie deren Verschränkung im gesamten Bundesgebiet sollen die Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere der Schutz von Minderheitenrechten sowie der weiteren grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden. Die zivilgesellschaftlichen Akteure sollen insbesondere als Vermittler zwischen staatlichen Institutionen und den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen, als sachverständige Ansprechpartner für Fragen der Demokratieförderung, Beratung und Antidiskriminierung sowie zur Vermeidung und zum Abbau grund- und menschenrechtsfeindlicher Strukturen und zur Umsetzung konkreter Aufgaben zur Demokratieförderung tätig sein.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Förderung demokratischen zivilgesellschaftlichen Engagements, insbesondere

1. zur Schaffung, Aktivierung, Erhaltung, Förderung und Stärkung demokratischer Werte, einer demokratischen Kultur, des demokratischen Bewusstseins, des Verständnisses von Demokratie sowie ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit;
2. zur Schaffung, Aktivierung, Erhaltung, Förderung und Stärkung menschenrechtlicher und den deutschen und europäischen Grundrechten entsprechender Werte, eines entsprechenden Bewusstseins sowie eines Verständnisses der Menschenrechte und der deutschen und europäischen Grundrechte, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit;
3. zur Abwehr und Verhinderung der Entstehung konkreter demokratie- sowie grund- und menschenrechtsfeindlicher Bestrebungen und durch die Verhinderung des Aufkommens von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzem Rassismus, Muslimfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit, Antifeminismus, Sozialdarwinismus, Behindertenfeindlichkeit, Sexismus, Klassismus, Adultismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen sowie deren Verschränkung;
4. zur Zusammenarbeit mit bzw. zur Unterstützung und Beratung von Einzelpersonen, Gruppen sowie staatlichen Institutionen und Organisationen des demokratischen Gemeinwesens und staatlichen Regelstrukturen unter Wahrung der gesetzlichen

Schweigepflicht und der fachethisch gebotenen Vertraulichkeit bei der Ergreifung und Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere

- a. zur Verhinderung der Entstehung konkret abzuwehrender, den deutschen und europäischen Grund- und Menschenrechten widersprechender Bestrebungen und zur Verhinderung des Aufkommens von Wahrnehmungs-, Denk- und Verhaltensmustern einer vermeintlichen Ungleichwertigkeit und Ungleichheit von Menschen durch präventive Maßnahmen;
 - b. zur Entgegnung auf konkret abzuwehrende, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den deutschen und europäischen Grund- und Menschenrechten widersprechende Bestrebungen sowie zur Entgegnung auf Wahrnehmungs-, Denk- und Verhaltensmuster einer vermeintlichen Ungleichwertigkeit und Ungleichheit von Menschen;
 - c. zur Erfassung von Daten zu demokratiefeindlichen und auf Ungleichwertigkeitsideologien beruhenden Strukturen (Monitoring);
 - d. zur Schaffung, Aktivierung, Erhaltung, Förderung und Stärkung demokratischer sowie grund- und menschenrechtsorientierter Werte, einer entsprechenden Kultur, eines entsprechenden Bewusstseins und eines Verständnisses von Demokratie sowie von Grund- und Menschenrechten, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit;
 - e. zur Schaffung von Koordinierungs- und Netzwerkstellen zur Verwirklichung der Förderaufträge verschiedener Akteure zivilgesellschaftlichen Engagements;
 - f. zur Qualifizierung von Akteuren zur Vermittlung innovativer Ansätze zur Arbeit gegen Demokratie- sowie Grund- und Menschenrechtsfeindlichkeit;
 - g. zur bundesweiten fachlichen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen;
 - h. zur Erprobung neuer innovativer Modellansätze gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus;
 - i. und andere Ungleichwertigkeitsvorstellungen;
 - j. zur Unterstützung partizipativer, solidarischer und diversitätsorientierter Demokratieansätze;
 - k. zur Stärkung marginalisierter Gruppen;
 - l. zur Unterstützung und Beratung von Zivilgesellschaft und staatlichen Institutionen bei der Entwicklung und Umsetzung von demokratischen Prozessen und der Teilhabe daran;
5. zur Unterstützung und Beratung Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (Opfer-/Betroffenenberatung);

6. zur Qualifizierung, Beratung und Begleitung von zivilgesellschaftlich Engagierten und kommunal Verantwortlichen in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen (Mobile Beratung);
7. zur Unterstützung und Beratung Betroffener beim Ausstieg aus Gruppierungen, die bzw. deren einzelne Mitglieder Wahrnehmungs-, Denk- und Verhaltensmustern einer vermeintlichen Ungleichwertigkeit und Ungleichheit von Menschen vertreten oder ihnen anhängen (Ausstiegs-/Distanzierungsberatung).

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Prävention verfassungsförderlicher Bestrebungen im Sinne eines sicherheitsbehördlichen Verständnisses;
2. Gefahrenabwehr- und Repressivmaßnahmen im Sinne polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben;
3. politische Bildungsmaßnahmen ohne Bezug auf die in Absatz 1 genannten Bereiche.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen als die Menschenwürdegarantie sowie ihre Ausgestaltung durch das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. Darunter wird auch das aktive Eintreten für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie gegen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und deren strukturelle Verankerung verstanden. Den Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes verlässt, wer den Parlamentarismus verächtlich macht, ohne aufzuzeigen, auf welchem anderen Weg dem Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung getragen und die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses gewährleistet werden kann. Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind weiterhin die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Das Gewaltmonopol des Staates ist ebenfalls Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes. Die deutschen Grundrechte sind die im Grundgesetz niedergelegten Rechte und Freiheiten.
- (2) Die Europäischen Grundrechte sind die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 niedergelegten Rechte zur Würde des Menschen, zu den

Freiheiten, zur Gleichheit, zur Solidarität, zu den Bürgerrechten und den justiziellen Rechten.

- (3) Die Europäischen Menschenrechte sind die in den Art. 2 bis 18 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 vereinbarten und zuletzt durch Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013 mit Wirkung vom 1. August 2021 begründeten Rechte und Freiheiten.
- (4) Träger zivilgesellschaftlichen Engagements im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen, die zwischen dem staatlichen, wirtschaftlichen und privaten Sektor angesiedelt sind. Die Organisationen sind gemeinwohl- und nicht profitorientiert sowie unabhängig von parteipolitischen Interessen. Vereine, Verbände und Initiativen aus sozialen Bewegungen zählen zu den zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Diese Prinzipien sind gleichzeitig Grundlage wie Maßstab der im Rahmen dieses Gesetzes geförderten Maßnahmen und der durch diese Maßnahmen zum Ausdruck gebrachten Werte.

§ 4

Allgemeine Fördergrundsätze

1. Der Bund fördert Maßnahmen, die den Zielen dieses Gesetzes dienen und dessen Anwendungsbereich unterfallen, nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Haushaltsgesetze und Haushaltspläne.
2. Der Bund kann zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes Zuwendungen, Zuweisungen und öffentliche Aufträge vergeben. Nähere Einzelheiten regeln die Förderrichtlinien.
3. Jeder Akteur zivilgesellschaftlichen Engagements hat einen Anspruch auf Einbeziehung in eine Förderungsentscheidung nach bester Eignung der Bewerbung und bester Befähigung des Trägers zur Erreichung des Förderzwecks. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Antragstellenden entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher der die Förderungsziele am besten erreichende Antrag ist. Nähere Einzelheiten regeln die Förderrichtlinien.

4. Die Bewilligung von Fördermitteln, die den Zielen dieses Gesetzes dienen und dessen Anwendungsbereich unterfallen, an Vereine, Initiativen und Einzelpersonen (juristische oder natürliche Personen), kann geschehen durch
 1. Bewilligung einer Projektförderung (in der Regel drei bis fünf Jahre)
 2. Bewilligung einer längerfristigen Förderung (in der Regel zehn Jahre)
 3. Bewilligung von individuellen NotfallhilfenNähere Einzelheiten regeln die Förderrichtlinien.

§ 5

Adressatinnen und Adressaten

Der Bund betraut mit der Umsetzung und Ausführung der Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes juristische Personen des privaten Rechts und kann, sofern diese nicht hinreichend zur Erreichung der Ziele des Gesetzes zur Verfügung stehen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und deren Zusammenschlüsse, betrauen.

§ 6

Fördervoraussetzungen und Beleihung

- (1) Nichtstaatliche Organisationen können auf Grund dieses Gesetzes gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. die Organisation muss ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben;
 2. die Organisation muss staatlich anerkannt und von einer juristischen Person getragen sein;
 3. der Träger muss eine den Grund- und Menschenrechten förderliche Arbeit gewährleisten;
 4. der Träger muss im Sinne des Steuerrechts als gemeinnützig anerkannt sein;
 5. der Träger muss Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten und zur Offenlegung der Finanzen, der Arbeitsergebnisse sowie der Maßnahmen imstande und bereit sein.

- (2) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen nach diesem Gesetz im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die

Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Bundesministerium; die Verleihung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Nähere Einzelheiten regeln die Förderrichtlinien.

§ 7

Verordnungsermächtigung

- (1) Die zuständigen Bundesministerien werden ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Einzelheiten der Förderung auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere über Art und Höhe der Förderung sowie das Verfahren der Förderung (Förderrichtlinien) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.
- (2) Die Förderrichtlinien werden durch das zuständige Bundesministerium nach Anhörung der zivilgesellschaftlichen Träger in Kraft gesetzt. Die Förderrichtlinien müssen zumindest enthalten:
 - a) Vorgaben der Zielbestimmung der Förderung, die sich an der Stärkung der Demokratie sowie der Grund- und Menschenrechte ausrichtet;
 - b) die Förderfähigkeit gleichermaßen für (1) Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, (2) Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus und für demokratische Kultur, (3) zivilgesellschaftliche Ausstiegsberatung sowie in diesem Feld angesiedelte Fachverbände, Modellprojekte, Kompetenznetzwerke und Initiativen zur Stärkung demokratischer Teilhabe und Partnerschaften für Demokratie sowie den Aufbau und die Pflege von Netzwerken zur Verstärkung der Arbeit in zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie in Unternehmen;
 - c) Vorgaben für die Festlegung der Förderungsdauer;
 - d) Vorgaben für die Festlegung des Förderungsvolumens;
 - e) Vorgaben über die Bildung eines Sachverständigenbeirats oder mehrerer Sachverständigenbeiräte, eines Fachbeirats oder mehrerer Fachbeiräte unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und Wissenschaft, denen die Prüfung der Förderrichtlinien, Bewerbungen, die Beratung der Bewerber sowie der eine Bewerbung in Betracht ziehenden Träger zivilgesellschaftlichen Engagements und die Prüfung der Erreichung der Zuwendungsziele übertragen wird;

- f) Vorgaben über die Mitwirkung der geförderten Träger an der Weiterentwicklung und Evaluation der Förderrichtlinien;
 - g) Vorgaben für die Prüfung der Bewerbungen mit Hinblick auf ihr Engagement für die Grund- und Menschenrechte;
 - h) Vorgaben für prozentuale Mindestanteile von zu fördernden Trägern zivilgesellschaftlichen Engagements, die durch eine Selbstorganisation von Betroffenen von Grund- und Menschenrechtsbeeinträchtigungen geprägt sind;
 - i) Vorgaben über das Verfahren der Auswahl der zu fördernden Bewerbung;
 - j) Vorgaben für die Dokumentation der Auswahlentscheidung und die Information der Bewerberinnen und Bewerber;
 - k) ein Konfliktlösungsmechanismus im Falle der Ablehnung von Bewerbungen.
- (3) Erheben ein oder mehrere Träger zivilgesellschaftlichen Engagements gegenüber dem zuständigen Bundesministerium Einwendungen gegen die Förderrichtlinien, so hat das für die Förderungsrichtlinie zuständige Bundesministerium den Deutschen Bundestag zu informieren und die Einwendungen mit den Trägern zivilgesellschaftlichen Engagements mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern.

§ 8

Aufgabenübertragung

- (1) Dem zuständigen Bundesamt obliegen die Ausführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die Vornahme der in § 4 Absatz 2 bezeichneten Verwaltungs- und Rechtsakte. Im Übrigen obliegt die Ausführung den nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden. Im Aufgabenbereich des Sachverständigen- bzw. Fachbeirats ist mit diesem zu kooperieren und Einvernehmen mit ihm anzustreben.
- (2) Das zuständige Bundesamt erhält jährlich einen Betrag in Höhe der für diesen Zweck im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, mindestens 500 Millionen Euro, zur Erfüllung der diesem in Absatz 1 übertragenen Aufgaben. Die Höhe der zu veranschlagenden Mittel wird in jeder Legislaturperiode evaluiert und mit Hinblick auf die Inflationsrate angepasst. Hierzu sind die Träger zivilgesellschaftlichen Engagements anzuhören.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dieser Gesetzesvorschlag wurde erarbeitet durch die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) unter besonderer Beteiligung von:

- Bundesverband Mobile Beratung e.V.
- Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.
- Amadeu Antonio Stiftung
- Netzwerk für Demokratie und Courage e.V.
- Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V.
- mitMachen e. V.
- Fachstelle Kinderwelten/ Institut für den Situationsansatz in der INA Berlin gGmbH
- Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland e.V.
- Aktion Courage e.V., Trägerverein von Schule ohne Rassismus- Schule mit Courage
- cultures interactive e.V.
- Opferperspektive - Solidarisch gegen Rassismus, Diskriminierung und rechte Gewalt e.V.
- Netzwerk Tolerantes Sachsen
- RAA Sachsen e.V.
- Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V.